



S A T Z U N G
des
ZWECKVERBANDES
GRUPPENKLÄRWERK HÄLDENMÜHLE
MARBACH AM NECKAR
vom 20. Mai 2009, zuletzt geändert am 13.05.2019

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes

(1) Die Städte Großbottwar, Marbach am Neckar und Steinheim an der Murr sowie die Gemeinden Benningen am Neckar, Erdmannhausen und Murr - Verbandsgemeinden - bilden unter dem Namen

„Zweckverband Gruppenklärwerk Häldenmühle“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsbereich anfallende Abwasser einem Klärwerk zuzuleiten, zu reinigen und in den Vorfluter einzuleiten. Er kann für andere Gemeinden und für Gebietsteile, die nicht zum Verbandsbereich gehören, Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen.

(4) Zum Verbandsbereich gehört das Gebiet der Verbandsgemeinden mit Ausnahme folgender Stadtteile und Wohnplätze:

- a) Hof und Lembach sowie Sauserhof der Stadt Großbottwar;
- b) Rielingshausen und Siegelhausen der Stadt Marbach am Neckar;
- c) Hägnachhof, Höpfigheim und Lehrhof der Stadt Steinheim an der Murr.

(5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Grundeigentum und Anlagen des Zweckverbands

(1) Das zum Bau des Klärwerks erforderliche Gelände wird vom Zweckverband erworben.

(2) Grundeigentum und Leitungsführungsrechte, die für Sammler, Pumpwerke und andere abwassertechnische Anlagen benötigt werden, haben die Verbandsgemeinden dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Verbandsanlagen sind:

1. Zuleitungskanäle

1.1 Sammler Großbottwar - Steinheim - Murr, **beginnend mit Schacht 50 auf Markung Großbottwar**

1.2 Sammler Benningen, beginnend ab Pumpwerk Benningen einschließlich des Neckardükers;

1.3 Sammler Marbach, beginnend ab Schacht 533 b;

2. Meßschächte

für Großbottwar, Steinheim, Murr, Marbach und Benningen;

3. Abwasserhebwerke

zur Förderung des behandlungsbedürftigen Mischwassers

- in Benningen, Rennwiesen 1 und

- in Steinheim, Industriestraße 29;

4. Gruppenklärwerk Häldenmühle

mechanisch-biologische Reinigungsanlage mit Schlammbehandlungs- und Schlammmentwässerungsanlage.

Weitere Anlagen können durch den Zweckverband gebaut, übernommen oder betrieben werden.

(4) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation obliegen den Verbandsgemeinden. Sie sind berechtigt, Anschlüsse an einen im Eigentum des Zweckverbands stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Zweckverband ist vorher zu unterrichten.

(5) Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten ist der Zweckverband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.

§ 3

Beteiligungsquoten

(1) Die Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden errechnen sich zu 50% aus dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB₅) und zu 50% aus dem Gesamtstickstoff (N_{ges}),

der im Abwasserzulauf aus der jeweiligen Verbandsgemeinde gemessen wurde.
Danach werden ab dem Jahr 2009 folgende Beteiligungsquoten festgesetzt:

| | % |
|-----------------------|-------|
| Benningen am Neckar | 11,06 |
| Erdmannhausen | 6,53 |
| Großbottwar | 23,69 |
| Marbach am Neckar | 27,15 |
| Murr | 15,03 |
| Steinheim an der Murr | 16,54 |
| Zusammen | 100,0 |

(2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Umlage des Finanzbedarfs nach näherer Bestimmung in den §§ 9 und 10 sowie für die Vermögensliquidation im Falle einer Auflösung des Verbands (§ 12).

(3) Die Grundlagen der Beteiligungsquoten sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Überprüfung ist schon früher vorzunehmen, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5, 6),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 7).

Sie sind nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu zu bestellen.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Das Stimmrecht und die Vertretung der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richten sich nach dem Verhältnis der an das Gruppenklärwerk angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Verbandsgemeinden auf der Grundlage von 16 Stimmen und Vertretern. Eine Überprüfung erfolgt in einem Zeitraum von 6 Monaten vor jeder Kommunalwahl. Maßgebend sind die

Einwohnerzahlen nach der Fortschreibung des Rechenzentrums zum 30.06. des Vorjahres. Die Festlegung des Verhältnisses erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung für den eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Verbandsgemeinden erforderlich ist. Die Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(3) Die weiteren Vertreter einer Verbandsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden vom Gemeinderat der Verbandsgemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte widerruflich gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt wurde, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt dies entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht der Vorsitzende nach dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr;
2. die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt;
3. die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen (§ 5 Abs. 1) vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird;

4. ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer in der Sitzung anwesenden Vertreter steht der einzelnen Verbandsgemeinde die in § 5 Abs. 1 genannte Zahl von Stimmen zu. Sind mehrere Vertreter der Verbandsgemeinde anwesend, so werden die Stimmen vom Bürgermeister oder wenn dieser verhindert ist, von seinem Vertreter (§ 5 Abs. 2) geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird;
5. die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für die restliche Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.

(3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aufgrund dieses Gesetzes nach der Gemeindeordnung zuständig ist, entscheidet er über:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 40.000 € im Einzelfall;
- b) die Stundung von Forderungen bis zu 12.000 € im Einzelfall für längstens drei Monate;
- c) die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD
Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.
- (2) Die Verbandsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen, zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 9 Anlagenfinanzierung/Kapitalumlagen

- (1) Die Aufwendungen für Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratsanlagen werden vom Verband, soweit die Eigenmittel nicht ausreichen, durch Darlehensaufnahme finanziert.
- (2) Zur Beschaffung von Eigenmitteln kann eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 1 erhoben werden (Vermögensumlagen).
- (3) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 1 erhoben werden (Tilgungsumlagen).
- (4) Die Umlagen nach Abs. 2 und 3 bilden das Eigenkapital des Zweckverbandes.
- (5) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen (Investitionsumlagen).

§ 10 Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Betriebskostenumlagen)

- (1) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschließlich Abschreibungen und Zinsaufwendungen werden nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen und der gesondert abzurechnenden Aufwendungen nach Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:
1/3 nach Beteiligungsquote gemäß § 3 Abs. 1,
1/3 nach den gebührenpflichtigen eingeleiteten Abwassermengen des vorangegangenen Haushaltsjahrs und
1/3 nach den gemessenen Abwassermengen.

Das Verhältnis der gemessenen Abwassermengen wird ab dem Jahr 2009 wie folgt festgesetzt:

| | |
|-----------------------|---------|
| Benningen am Neckar | 9,20 % |
| Erdmannhausen | 6,34 % |
| Großbottwar | 18,19 % |
| Marbach am Neckar | 31,25 % |
| Murr | 14,91 % |
| Steinheim an der Murr | 20,11 % |

Die Überprüfung der gemessenen Abwassermengen erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beteiligungsquoten (§ 3 Absatz 3).

(2) Soweit Anlagen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Zwecken einzelner Verbandsgemeinden dienen, haben sie dem Verband die auf diese Anlagen entfallenden Aufwendungen abzüglich Erträge unabhängig von den Umlageanteilen zu erstatten.

(3) Auf die im Haushaltsplan veranschlagten Umlageanteile der Verbandsgemeinden kann der Zweckverband nach Bedarf Vorauszahlungen erheben. Für die Ausgaben des Verwaltungshaushalts erhebt er in der Regel zu Beginn eines Vierteljahres Vorauszahlungen von einem Viertel der veranschlagten Umlageanteile. Solange die Haushaltssatzung noch nicht rechtswirksam erlassen ist, richtet sich der Vierteljahresbetrag nach den erhobenen Umlageanteilen des Vorjahres oder, soweit sie noch nicht erhoben sind, nach dem Haushaltsplanansatz des Vorjahres. Nachforderungen sind einen Monat nach Anforderung fällig, Zuvielzahlungen sind mit dem nächsten Umlageanteil zu verrechnen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Verbandsgemeinden beschlossen werden.

(2) Scheidet eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband aus, so haftet sie für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat sie nicht.

§ 12 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbandes nach den zuletzt maßgebenden Beteiligungsquoten (§ 3) auf die Verbandsgemeinden über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die „Marbacher Zeitung“ durchgeführt.

(2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbandes erfolgen im Rathaus der Sitzgemeinde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Verbandssatzung vom 17. Dezember 1975, zuletzt geändert am 21. April 1998.

Anmerkung Herr Storkenmaier 22.1.2014:

Bei der nächsten Änderung muss beim Verbandsvorsitzenden eine Regelung für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffen werden. Diese fehlt. Auch Frage Kreditaufnahmen.